

Linzer Diözesanblatt

CXXII. Jahrgang

1. Juli 1976

Nr. 7

Inhalt:

- | | |
|---|---|
| <p>102. Pastoral an den Familien</p> <p>103. Bautenkomitee der Diözese Linz — Statut</p> <p>104. Richtlinien zur Vorbereitung und Durchführung kirchlicher Bauvorhaben</p> <p>105. Von der Diözesanfinanzkammer:</p> <p style="padding-left: 20px;">I. Anhebung der Klerusbezüge mit 1. Juli 1976</p> <p style="padding-left: 20px;">II. Beitrag zum gemeinsamen Haushalt</p> | <p>III. Unterlagen für die Gewährung der Haushaltszulage</p> <p>IV. Hinweis zur Kfz-Versicherung</p> <p>106. Pfarrausschreibung</p> <p>107. Vom Klerus</p> <p>108. Theologischer Tag: Metamorphose der Heiligenverehrung</p> <p>109. Caritas-Intention: Bahnhofmission</p> <p>110. Aviso:</p> <p style="padding-left: 20px;">(1) Ferien-Aushilfen</p> <p style="padding-left: 20px;">(2) Catholica Unio</p> <p style="padding-left: 20px;">(3) Kirchenbänke</p> <p style="padding-left: 20px;">(4) Lautsprecheranlage</p> <p style="padding-left: 20px;">(5) Kirchturmuhr</p> |
|---|---|

102. Pastoral an den Familien

Der Österreichische Synodale Vorgang hat in seinem Beschluß II, 5.14 festgestellt:

„Ehe und Familie sollen als Schwerpunkt der Seelsorge gesehen werden, und es soll diese vom Sakrament geprägte Gemeinschaft auch in der Struktur der Seelsorge berücksichtigt werden. In jeder Diözese soll ein Priester für die Ehe- und Familienseelsorge hauptamtlich freigestellt werden. Auf allen kirchlichen Ebenen sind eigene Teams für Familienarbeit einzurichten bzw. zu fördern.“

Die Familie ist heute vielfach bedroht. Dennoch betonen Wissenschaftler vieler Disziplinen die Wichtigkeit der Familie für die Gesellschaft und den einzelnen Menschen.

Im Einklang mit diesen Erfahrungen hat auch das Konzil wichtige Aussagen über die Familie gemacht. (Siehe LA 11; KW 47 bis 52).

Alle Pfarrer und in der Pfarrseelsorge tätigen Mitarbeiter sind daher aufgerufen, in ihrem Bereich ebenfalls die Familienarbeit als permanenten Schwerpunkt zu betrachten.

Für den Pfarrseelsorger ist Pastoral an den Familien eine der sinnvollsten Investitionen. Man erreicht gleichzeitig drei Generationen, befähigt die Eltern, selbst Apostolat an ihren Kindern zu üben, fördert die „Hauskirche“ und verstärkt die

Ausstrahlung der Familie in ihre Umgebung.

Hier müssen die vielen Bemühungen zahlreicher Priester und ihrer Mitarbeiter und die dabei erzielten Erfolge besonders hervorgehoben, anerkannt und gewürdigt werden.

Die folgenden Grundsätze für die Schwerpunktbildung der Familienarbeit sollen diesen Ermunterung und allen Zögernden eine Hilfe sein:

1. Die Familie soll in der Pastoral als Einheit gesehen werden.

2. Alle Organisationen und Institutionen, die in Pfarre und Dekanat wirken, sollen bei Aktivitäten für Ehe und Familie zusammenarbeiten.

3. Die Förderung eines Gesinnungswandels in allen Bereichen von Gesellschaft und Kirche zur Erzielung eines familienfreundlichen Klimas ist die ständige Aufgabe aller Christen.

4. Als Bereiche der Familienarbeit können bezeichnet werden:

Ehebildung (entfernte Ehevorbereitung der Jugendlichen, erweiterter Brautunterricht, „Eheseminar intensiv“ für anspruchsvollere Brautpaare, Verlobtenrunden, „Eheseminar aktiv“ für die Ehepaare und andere Veranstaltungen der ehebegleitenden Bildung für alle Phasen der Ehe).

Elternbildung (Bildungsveranstaltungen für die Erzieher: Eltern, Großeltern, Alleinerzieher, Elternbriefe „du und wir“).

Ehe- und Familienpastoral, Berücksichtigung der Eltern und ihrer Kinder in der Sakramentenpastoral (Taufe, Erstbeichte, Erstkommunion, Firmung, Ehe).

Ehe- und Familiengruppen.

Soziale Dienste (Babysitter, Nachbarschaftshilfe usw.).

Familien- und Schulpolitik in der Gemeinde (z. B. Wohnungsfragen, Elternvereine).

Folgende Zielgruppen bedürfen der besonderen Sorge: Bekenntnisverschiedene, wiederverheiratete Geschiedene, Alleinerzieher, Krisenehen.

Eine Zusammenstellung der wichtigsten Aktivitäten enthält das vierseitige Papier des Österreichischen Pastoralinstituts „Ehe- und Familienpastoral in der Pfarre“.

5. In jeder Pfarre sollte ein Team bestehen, das die Koordination der Familienarbeit übernimmt. Zweckmäßig wäre ein Fachausschuß „Ehe und Familie“ im Pfarrgemeinderat. Falls dies noch nicht möglich ist, könnte zunächst ein Ehepaar oder zumindest ein Fachreferent diese Aufgabe

103. Statut für das Bautenkomitee der Diözese Linz

Artikel 1: Bautenkomitee und seine Aufgaben

Das Bautenkomitee ist die kirchliche Baubehörde erster Instanz und berät den Diözesanbischof in den Bauangelegenheiten der Diözese. Die Entscheidungen werden rechtswirksam, wenn sie vom Diözesanbischof bestätigt sind.

Geschäftsstelle des Bautenkomitees ist das Baureferat der Diözesanfinanzkammer.

Die Aufgaben des Bautenkomitees sind insbesondere:

1. Nach den allgemeinen Richtlinien des Pastoralrates eine den seelsorglichen Notwendigkeiten und der soziologischen Entwicklung entsprechende Planung des diözesanen Baugeschehens zu erstellen und diese den jeweiligen Erfordernissen anzupassen.

2. Grundfragen der kirchlichen Bauplanung zu erörtern.

3. Gutachten für den Bischof, den di-

übernehmen. Als Anleitung für diese Arbeit hat das Österreichische Pastoralinstitut den Behelf „Der pastorale Dienst an Ehe und Familie“ herausgegeben.

6. Das Referat Ehe und Familie des Pastoralamtes bietet — zum Teil gemeinsam mit dem Kath. Bildungswerk — mannigfache und sachkundige Unterstützung in allen Fragen der Familienarbeit an. Die von den speziellen Einrichtungen für die einzelnen Familien und auch die Pfarren angebotenen Dienste (Beratungsstellen, Bildungsangebote, Publikationen) sollten ausgiebig in Anspruch genommen werden.

7. Der Katholische Familienverband vertritt die Interessen der Familien mit viel Erfolg in Gesellschaft und Staat. Er entwickelt weitgehende Initiativen, wirkt in öffentlichen Gremien mit (Familienpolitischer Beirat, Hörer- und Sehervertretung des ORF, Elternbeiräte, Schulreformkommission u. ä.). Dadurch leistet er den für die Familie so notwendigen Dienst, damit sie „Fundament der Gesellschaft“ (KW 52) sein kann. Durch seine Servicedienste, z. B. Familienerholung, bietet er für seine Mitglieder auch attraktive Anreize. Es liegt daher im Sinne einer fruchtbaren Familienarbeit, die Bemühungen des Kath. Familienverbandes zu unterstützen sowie seine Zeitschrift „Ehe und Familie“ zu empfehlen.

özesanen Pastoralrat und Diözesankirchenrat zu erstellen.

4. Über Antrag Detailentscheidungen für Neubauprojekte zu treffen:

a) ob überhaupt gebaut werden kann und ob die Voraussetzungen für die Baubewilligung gegeben sind;

b) von wem und in welcher Form der Bau geplant wird.

5. Eine allgemeine Übersicht über den Stand des übrigen diözesanen Baugeschehens zu haben.

Umbauten und Renovierungen werden in der Regel vom Baureferat der Diözesanfinanzkammer behandelt. Das Bautenkomitee und der Bauwerber können aber verlangen, daß das Bautenkomitee mit bestimmten Projekten befaßt wird. Das Baureferat soll über erteilte Baubewilligungen für größere Renovierungen und Umbauten regelmäßig berichten.

Artikel 2: Kompetenzabgrenzung

Das Bautenkomitee hat insbesondere

mit dem Diözesankunstrat und dem Altarraumkomitee zusammenzuarbeiten.

Der Diözesankunstrat ist ein Beratungsorgan, das zu begutachten hat, ob kirchliche Bauwerke in ortsgestalterischer, denkmalpflegerischer, künstlerischer und funktioneller Hinsicht entsprechen. Das Gutachten des Kunstrates ist bei allen Neu- und Zubauten sowie bei Erneuerungen und Restaurierungen von Kirchen einzuholen.

Das Altarraumkomitee ist zu hören bei der Gestaltung von gottesdienstlichen Räumen hinsichtlich der Einhaltung der liturgischen Vorschriften.

Artikel 3: Zusammensetzung des Bautenkomitees

1. Das Bautenkomitee besteht aus Personen, die Verantwortung und Überblick über die pastorelle, personelle, finanzielle und bauliche Situation der Diözese haben, und weiters aus entsprechenden Fachleuten (z. B. Soziologen, Architekten, Baumeister usw.), die in keinem Dienstverhältnis zur Diözese stehen.

2. Mitglieder des Bautenkomitees sind: Von Amts wegen:

Der Direktor der Diözesanfinanzkammer,

der Baureferent der Diözese;

ferner je ein Vertreter des Kunstrates, des Pastoralamtes und der Dechantenkonferenz.

Zwei Vertreter des Priesterrates, möglichst ein Land- und ein Stadtpfarrer,

Zwei Vertreter des Pastoralrates; bis zu drei Personen kann das Bautenkomitee dem Bischof zur Ernennung vorschlagen;

drei weitere Mitglieder ernannt der Bischof nach seinem Ermessen.

Scheidet ein Mitglied des Bautenkomitees innerhalb der Funktionsperiode aus, hat das entsendende Gremium oder Amt unverzüglich ein neues Mitglied dem Diözesanbischof zur Ernennung vorzuschlagen.

Die nichtamtlichen ständigen Mitglieder des Bautenkomitees werden vom Direktor der Diözesanfinanzkammer dem Diözesanbischof zur Ernennung auf fünf Jahre vorgeschlagen.

Ein halbes Jahr vor Ablauf der Funktionsperiode sind die entsendenden Gremien und Ämter zu verständigen und zur Nominierung ihrer Vertreter für die nächste Funktionsperiode zu veranlassen.

3. Außerdem steht dem jeweiligen Bauherrn das Recht zu, seine Angelegenheit bei dem Bautenkomitee mit Sitz und

Stimme wahrzunehmen; höchstens drei Personen davon haben Stimmrecht. Darunter soll der zuständige Dechant oder der Kämmerer, bei inkorporierten Pfarren ein Vertreter des Stiftes sein. Ist unter den drei Vertretern der planende Architekt, so kann dieser wohl das Projekt erläutern, aber nicht an der Abstimmung teilnehmen.

Artikel 4: Vorsitz des Bautenkomitees

Das Bautenkomitee wählt bei der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte in getrennten Wahlgängen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Zur Wahl ist eine Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder des Bautenkomitees erforderlich.

Zu dieser Wahl sind ein Wahlvorsitzender und ein Wahlhelfer zu bestellen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang zwei Drittel oder im zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. In einem etwa erforderlichen dritten Wahlgang wird eine Stichwahl unter jenen zwei Kandidaten vorgenommen, die die meisten Stimmen hatten.

Artikel 5: Einberufung der Sitzungen

Das Bautenkomitee wird nach Notwendigkeit, wenigstens aber alle drei Monate, vom Vorsitzenden einberufen.

Die Einladung mit der Tagesordnung und den entsprechenden Unterlagen soll spätestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung allen Mitgliedern zugesandt werden.

In dringlichen Ausnahmefällen ist eine telefonische Einladung der Mitglieder möglich.

Artikel 6: Beschlußfähigkeit

Das Bautenkomitee ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter) anwesend sind. Beschlüsse sind wirksam, wenn sie mit absoluter Mehrheit der Anwesenden gefaßt werden. Die Meinungsbildung geschieht gewöhnlich öffentlich; die Abstimmung muß aber schriftlich und geheim erfolgen, wenn dies ein Mitglied verlangt.

Artikel 7: Protokollführung

Über die Sitzungen des Bautenkomitees ist mindestens ein Beschlußprotokoll anzufertigen. Jedes Mitglied kann verlangen, daß darüber hinaus Minderheitsvoten oder Einzelmeinungen ins Protokoll aufgenommen werden. Das Protokoll soll innerhalb von acht Tagen zur Genehmigung der Beschlüsse an den Diözesanbischof weitergeleitet werden.

Artikel 8: Ausschüsse

Das Bautenkomitee hat die Möglichkeit, für einzelne Sachfragen Ausschüsse einzusetzen und für sie bestimmte Kompetenzen festzulegen. Dies wird besonders notwendig sein, wenn ein Lokalaugenschein vorgenommen werden muß.

Artikel 9: Berufungsinstanz

Als Berufungsinstanz soll ein kollegiales Organ, bestehend aus drei Personen auf Vorschlag des diözesanen Pastoralrates und zwei Personen auf Vorschlag des Priesterrates vom Bischof auf fünf Jahre bestellt werden.

Ist ein Bauwerber mit einer Entscheidung des Bautenkomitees nicht einverstanden oder wurden die Vertreter des Bauwerbers vor der Entscheidung nicht gehört, kann gegen die Entscheidung binnen vier Wochen eine Berufung eingebracht werden. Diese ist an das Baureferat der Diözesanfinanzkammer zu richten.

Das Bautenkomitee hat hierüber innerhalb einer Frist von längstens zwei Monaten zu entscheiden. Ist der Bauwerber auch mit dieser Entscheidung nicht ein-

104. Richtlinien zur Vorbereitung und Durchführung kirchlicher Bauvorhaben

1. In das **Sachgebiet des kirchlichen Bauwesens** fallen alle kirchlichen Bauwerke in den Pfarren (Pfarr-, Filial- und sonstige Kirchen und Kapellen, Pfarrhöfe, Pfarrheime und Pfarrsäle, Kindergärten, Friedhöfe, mit Aufbahrungshallen und Aussegnungskapellen; ferner alle anderen im kirchlichen Besitz stehenden Objekte, wie Mesnerhäuser, Benefiziatenhäuser, Kirchenplätze usw.), weiters alle Gebäude, die der Diözesanverwaltung unterstehen (z. B. Heime, Schulen und sonstige Bildungsstätten).

Die unten angeführten Institutionen und Gremien stehen zur Beratung auch für **ordens- und stiftseigene Bauten** zur Verfügung.

2. Damit die Diözese **langfristig planen** kann, sollen die jeweiligen Verantwortlichen ihre Bauwünsche (Neubauten und Restaurierungsmaßnahmen) der Diözesanfinanzkammer so bald wie möglich mitteilen.

Eine rechtzeitige Anmeldung der kirchlichen Bauwünsche zur planlichen Fixierung in den **Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen** bei den Magistraten und Gemeinden ist notwendig.

verstanden, kann er binnen 14 Tagen die Vorlage an die Berufungsinstanz begehren, die dann über die Beschwerde innerhalb von sechs Wochen endgültig zu befinden hat.

Zur Berufungsverhandlung hat sowohl das Bautenkomitee wie der Bauwerber einen Berichterstatter zu entsenden. Bezüglich der Willensbildung gelten für die Berufungsinstanz sinngemäß die gleichen Vorschriften wie für das Bautenkomitee (Artikel 6).

Ich bestätige das vorliegende Statut des Bautenkomitees der Diözese Linz. Ich danke für die bisherige Tätigkeit dieses Gremiums und wünsche für die weitere Arbeit zum Wohl der Diözese Gottes Segen.

Mit der Bestätigung dieses Statuts wird das bisherige Statut (veröffentlicht im „Linzer Diözesanblatt“ 1973, Art. 63) außer Kraft gesetzt.

Linz, am 18. Mai 1976

† Franz Sal. Zauner
Bischof von Linz

Vor einer prinzipiellen Genehmigung durch die zuständige Kirchenbehörde dürfen aus begreiflichen Gründen keine Versprechungen oder Abschlüsse für Grunderwerb, Planungsaufträge oder Arbeitsvergaben an Firmen erfolgen. Dasselbe muß nachdrücklich auch bezüglich geplanter Grundverkäufe zur Finanzierung von Bauvorhaben verlangt werden.

3. Bei Neubauten oder größeren Umbauten ist ein **pastorelles Konzept** zu erstellen. Dazu sind im Einvernehmen mit dem **Referat für Sozialforschung** der Finanzkammer die erforderlichen Grundlagen zu erarbeiten (Statistiken, Entwicklungstendenzen, Siedlungsdichte).

Zu beachten sind auch die Bestimmungen des **Denkmalschutzgesetzes** (vgl. hierzu die Verlautbarung im LDBl. Nr. 1 vom 15. Jänner 1971).

Dieses Gesetz verlangt im Fall einer Veränderung oder bei Demolierung sowie beim Verkauf eines jeden kirchlichen Gebäudes die Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Diese wäre über den Landeskonservator für Oberösterreich zu beantragen.

4. Die schriftliche Einreichung aller Bauvorhaben ist an die **Diözesanfinanzkam-**

mer Linz, Baureferat, zu richten. Eine Begründung der pastorellen Notwendigkeit, die Darstellung des **Raumprogrammes** und Vorschläge über die Möglichkeit der Finanzierung bzw. Mithilfe durch die Pfarre sind anzufügen. Die erforderlichen Erhebungen (etwa bei der Gemeinde, Straßenverwaltung, Bundesdenkmalamt, Amt der Landesregierung, Kindergartenreferat der Caritas usw.) sind rechtzeitig einzuholen und im Bauansuchen zu bewerten.

5. Das Baureferat der Finanzkammer prüft die Unterlagen, holt evtl. erforderliche Ergänzungen ein und leitet die Eingabe weiter je nach Zuständigkeit an die übrigen Referate der Finanzkammer, an das **Bautenkomitee**, an den **Diözesankunst- rat** bzw. das **Altarraumkomitee**, den **Diözesankonservator** oder den **Glocken- und Orgelreferenten**. Die Mitteilungen der Beschlüsse und Gutachten an die Pfarren erfolgt durch die Finanzkammer.

6. Bei der **Beratung im Bautenkomitee**, wo die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit als Voraussetzung für die Baubewilligung geprüft wird, hat der jeweilige Bauwerber das Recht, mit drei stimmberechtigten Delegierten seine Vorstellungen und Anträge zu vertreten.

7. Nach Klärung der dargelegten Voraussetzungen und der **Finanzierung** kann im Einvernehmen mit dem Baureferat der **Planungsauftrag** (an den Architekten) gegeben werden. Voraussetzung für die kirchliche Baubewilligung ist die Vorlage eines entsprechenden Vorentwurfes. Die

Begutachtung erfolgt durch die genannten Gremien. Die **kirchliche Baubewilligung** erteilt die Diözesanfinanzkammer. Falls erforderlich, können auf Antrag der Pfarre oder der Finanzkammer auch während der Bauzeit die erwähnten Institutionen oder Gremien eingeschaltet werden.

8. Über die Vorgangsweise bei der Errichtung (Ausbau) von **kirchlichen Kindergärten** werden eigene Richtlinien verlautbart werden. Hier soll darauf hingewiesen werden, daß bei solchen Bauvorhaben rechtzeitig das Einvernehmen mit dem Kindergartenreferat der Caritas und der Finanzkammer (Genehmigung allfälliger Grundverkäufe, Vorlage beim Bautenkomitee) gepflogen werden soll.

In der Regel werden kirchliche Kindergärten nur errichtet und geführt werden können, wenn sich die Gebietskörperschaften, vor allem das Land und die Gemeinden, am Errichtungs- und Betriebsaufwand des Kindergartens entsprechend beteiligen.

9. Nach Fertigstellung des Bauvorhabens ist von der Pfarre an das Baureferat der Finanzkammer ein Bericht zu geben. Das Bautenkomitee hat nämlich im Einvernehmen mit der Finanzkammer jährlich einen Abschlußbericht zu erstellen, der auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

10. Die einzelnen Referate der Finanzkammer, insbesondere das Baureferat, bei Kindergärten auch das Kindergartenreferat der Caritas, stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

105. Von der Diözesanfinanzkammer

I. Anhebung der Klerusbezüge zum 1. Juli 1976

Ab 1. Juli 1976 wurden die Bezüge der Geistlichen im Hinblick auf die fortschreitende Teuerung nachgezogen und neu festgesetzt. Die durchschnittliche Teuerungsrate im vergangenen Jahr lag unter 8 Prozent. Für die Zukunft wird von den zuständigen Fachleuten ein leichtes Absinken der Teuerung vorausgesagt. Die Gehaltsregulierung im öffentlichen Dienst bringt zunächst eine Erhöhung der staatlichen Bezüge um durchschnittlich etwas weniger als 9 Prozent. Die Klerusbezüge werden nun mit 1. Juli 1976 zwischen 9 und 10,5 Prozent erhöht. Damit ist neben der Teuerungsabgeltung noch ein kleiner Realeinkommenszuwachs gegeben.

1. Gehaltsschema für die Seelsorgspriester (ab 1. Juli 1976)

	Grundgehalt	Vorrückung (Biennien)
Pfarrer (Pfarrvikar) mit Prüfung	S 7750.—	à S 150.—
Pfarrprovisor o. ä. ohne Prüfung	S 7200.—	à S 140.—
Kooperator	S 6200.—	à S 125.—

2. Haushaltszulage

- a) Bei Beschäftigung einer Haushälterin, die nach dem Mindestlohntarif versichert und bezahlt wird (große Haushaltszulage) S 4200.—
- b) Wenn für die Haushälterin die obigen zwei Voraussetzungen nicht zutreffen (kleine Haushaltszulage) S 2000.—

Da seit der letzten Erhöhung der Haushaltszulage der Mindestlohntarif für die Wirtschaftserinnen keine Veränderung erfuhr, ist derzeit nur eine mäßige Anhebung dieser Zulage möglich. Falls jedoch der Mindestlohntarif in der nächsten Zeit erhöht werden sollte, ist eine weitere Anhebung der Haushaltszulage vorgesehen.

3. Schulremuneration

Sie wird wie bisher mit zwei Drittel auf den Grundbezug angerechnet, jedoch nur soweit, daß vom Grundbezug mindestens S 1000.— verbleiben.

Die Remuneration für Supplierstunden wird erst ab dem 4. Monat in der angegebenen Weise in den Grundbezug eingerechnet, so daß sie jeweils bis zu drei Monaten bei der Gehaltsverrechnung unberücksichtigt bleibt.

Es werden dem Religionslehrer ab 1. Juli 1976 für die Schulremuneration pro Wochenstunde berechnet:

an der	S
Volksschule	242.—
Hauptschule	264.—
Berufsschule	264.—
Mittelschule	340.—

bzw. $\frac{2}{3}$ des Schulbezuges

4. Wohnungszulage für Geistliche ohne Dienstwohnung

Unter gewissen Voraussetzungen wird Priestern mit eigenem Haushalt und ohne Dienstwohnung, wenn sie wenigstens zur Hälfte aus diözesanen Mitteln besoldet werden, zur Abgeltung eines unzumutbar hohen Wohnungsaufwandes eine Zulage gewährt. Die Finanzkammer wird in Kürze zur Erhebung der erforderlichen Unterlagen ein Formblatt aussenden und dabei die näheren Einzelheiten mitteilen.

5. Zuschuß für die Abfertigung einer Haushälterin

Wegen der hohen Belastung, die sich durch die zusätzliche Verpflichtung ergibt, der Haushälterin bei Beendigung des Dienstverhältnisses nach wenigstens zehn Dienstjahren ein außerordentliches Entgelt (Abfertigung) zu leisten, wird die Finanzkammer Hilfen leisten, wenn die betroffenen Priester selber gewisse Vorsorgemaßnahmen zu treffen bereit sind. Diese Zuschüsse werden für Abfertigungsansprüche gewährt, die nach dem 31. Dezember 1975 entstanden sind oder entstehen. Auch für diesen Bereich wird in Kürze eine nähere Information ausgesandt werden.

6. Erhöhung des Zuschusses bei Erstübernahme einer Pfarre

Der einmalige Zuschuß bei Erstüber-

nahme einer Pfarre beträgt ab 1. Jänner 1976 S 20.000.— (vorher S 15.000.—).

II. Beitrag zum gemeinsamen Haushalt

Wie schon nach Behandlung im Priesterrat wiederholt angeregt wurde (siehe LDBl. 99/1973 und 17/1976), sollen im Hinblick auf die steigenden Lebenshaltungskosten in einer gewissen Analogie zur Nachziehung der Gehälter auch die Beiträge zum gemeinsamen Haushalt valorisiert werden. Die letzte diesbezügliche Empfehlung vom Jänner 1976 bezog sich insbesondere auf die Kostenerhöhungen ab Juli 1975. Es wäre daher gerechtfertigt, ab Juli 1976 eine weitere Anhebung des Beitrages zum gemeinsamen Haushalt um 8 bis 9 Prozent vorzunehmen.

III. Unterlagen für die Gewährung der Haushaltszulage

Um die Unterlagen für die Gewährung der großen und der kleinen Haushaltszulage auf dem laufenden zu halten, benötigt die Finanzkammer einmal jährlich die Vorlage einer Beitragsvorschreibung (oder Anmeldebestätigung, Änderungsanzeige) der Gebietskrankenkasse, betreffend die Sozialversicherungsbeiträge für die Wirtschaftlerin. Es wird also gebeten, einen solchen Beleg aus der letzten Zeit (Mai bis Juli) bis spätestens 10. September 1976 der Finanzkammer zu übermitteln.

Falls die Vorlage dieser Unterlage bis zum angegebenen Termin unterbleibt, könnte jenen Herren, die bisher die große Haushaltszulage bezogen haben, ab Oktober nur noch die kleine Haushaltszulage ausbezahlt werden. Die Finanzkammer ersucht um Verständnis für diese Maßnahme.

IV. Hinweis zur Kfz-Versicherung

Die Finanzkammer der Diözese Linz möchte darauf hinweisen, daß beim Abschluß einer Kfz-Versicherung mit der Wiener Allianz nur dann die vereinbarten Provisionsvergütungen erfolgen können, wenn der Antragsteller den Versicherungsabschluß entweder über die Finanzkammer oder direkt bei Herrn Jukl in der Landesdirektion der Wiener Allianz, 4020 Linz, Untere Donaulände 36, Telefon 0 72 22 / 74 5 81, beantragt.

Abschlüsse bei anderen Vertretungen der Wiener Allianz (z. B. Ortsvertretungen, Autofirmen) schließen leider die erwähnten Begünstigungen aus. Die Neuanmeldung oder Ummeldung erworbener Kraftfahrzeuge werden von Herrn Jukl gerne vorgenommen, so daß in der Regel ein Anruf in der Finanzkammer oder bei

Herrn Jukl genügt, der dann die weiteren Formalitäten erledigt.

Es wird also empfohlen, beim Ankauf

oder Tausch eines PKW oder eines anderen Kfz die Versicherungsangelegenheiten über die Finanzkammer oder Herrn Jukl zu ordnen.

106. Pfarrausschreibung

Zur freien Bewerbung wird die Pfarre Waldhausen (Dekanat Grein) zum zweiten Male ausgeschrieben.

Interessenten mögen bis 19. Juli 1976 ihr Gesuch mit Curriculum vitae beim Bischöflichen Ordinariat einreichen.

Erforderliche Unterlagen: Genauer Lebenslauf, seelsorgliche Tätigkeit; Motiva-

tion, warum um die Pfarre eingereicht wird; Mitteilung, wieweit man sich Kenntnisse über die Pfarre (Größe, Aufgabengebiet, seelsorgliche Schwerpunkte, bauliche Aufgaben) verschafft hat.

Bewerber mögen das Gesuch nach Möglichkeit persönlich bei Generalvikar Weihbischof Dr. Wagner abgeben.

107. Vom Klerus

Die Neupriester 1976 erhielten folgende Ferienposten:

Stephan Achleitner, Kooperator in Schenkenfelden;

Josef Bauer, Kooperator in Weyer;

Mag. Franz Kessler, Kooperator in Gutau;

Mag. Walter Plettenbauer, Kooperator in Hellmonsödt;

Erich Weichselbaumer, Kooperator in Marchtrenk;

Karl Wurm, Kooperator in Pabneukirchen.

Auszeichnung

Kons.-Rat Dr. Josef Höglinger, Professor am Bischöflichen Gymnasium Kollegium Petrinum, wurde vom Bundespräsidenten zum „Oberstudienrat“ ernannt.

Veränderungen

G. R. Martin Schauer, Pfarrprovisor in Abtsdorf, wird mit 1. August in den dauernden Ruhestand übernommen.

Kons.-Rat Johann Hauser, Pfarrer in Nußdorf am Attersee, wurde mit 1. August zum Pfarrprovisor excurrando von Abtsdorf bestellt.

Alois Dinböck, Religionsprofessor in Steyr, wird mit 1. August zugleich Pfarradministrator der Pfarre Steyr-Christkindl.

P. Paul Haschek OSCam., bisher Seelsorger am Allgemeinen öffentlichen Krankenhaus der Kreuzschwestern in Wels, wird mit 1. August Pfarradministrator excurrando der Pfarre Maria Laah.

108. Theologischer Tag

Termin: Freitag, 23. Juli 1976, 9.30 bis 12 Uhr.

Ort: Garsten — Sommerchor.

Thema „METAMORPHOSE DER HEILIGENVEREHRUNG“.

Referent: Hochschulprofessor Dr. Gottfried Bachl, Linz.

Es werden zu diesem Thema einer richtig verstandenen Heiligenverehrung zwei

Referate gehalten. Im Anschluß daran ist dann Diskussionsmöglichkeit.

Wie im vorigen Jahr, so werden wir auch heuer wieder mit einem Wortgottesdienst um ca. 11.30 Uhr abschließen. An-

schließend gemütliches Beisammensein beim Mittagessen.

Alle Priester unserer Diözese sind herzlich zu diesem Theologischen Tag eingeladen.

109. Caritas-Intention: Bahnhofmission

Die Caritas-Intention für den Monat Juli empfiehlt allen Katholiken, die durch die Fastenordnung verpflichtet sind, eine gute Tat zu setzen, der Bahnhofmission ihre Unterstützung angedeihen zu lassen.

Vielen Reisenden fallen besonders in der Ferienzeit auf den großen Bahnhöfen Frauen mit Armbinden auf, die sich um Reisende, um ältere Leute, Körperbehinderte, Frauen mit mehreren Kleinkindern etc. bemühen.

Die Dienste der Bahnhofmission nehmen auch Ratsuchende und mittellose Rei-

sende in Anspruch, für die dann der Kontakt zu den zuständigen Einrichtungen hergestellt wird.

Die Bahnhofmission leistet soziale Arbeit auf den Bahnhöfen und wird von den Bahnhofsvorständen als Ergänzung des Bahnhofbetriebes gerne gesehen.

Selbstverständlich verlangt der Bahnhofmissionsdienst auch nach finanzieller Unterstützung und darum wird von der Caritas als Trägerin der Bahnhofmission herzlich gebeten.

110. Aviso

1. Ferien-Aushilfen

Priester, die während der Ferien in einer Pfarre Aushilfe (auch nur kurzfristig) leisten können, und Pfarren, die eine Aushilfe benötigen, sollen dies dem Herrn Generalvikar Weihbischof Dr. Wagner melden.

2. Catholica Unio

Über Ersuchen wird diesem Diözesanblatt der Juni-Bildbrief „Catholica Unio“ und ein Erlagschein um Spenden für Knabenseminaristen und Theologiestudenten des Ostens (PSK 1.475.256) beigelegt. Gleichzeitig wird auf die wertvolle Arbeit des Päpstlichen Werkes für die Wiedervereinigung der Christen und des Hilfswerks für die Theologiestudenten des Ostens hingewiesen.

3. Kirchenbänke

Neuwertige Kirchenbänke für 40 Personen, brauchbar für eine große Kapelle, und ein Altar aus der Kapelle der Franziskusschwestern können günstig erworben werden. Auskunft: Franziskusschwestern, 4020 Linz, Losensteinerstraße 8.

4. Lautsprecheranlage

Für eine bedürftige Kirche steht eine Lautsprecheranlage mit Kasten, Mikrofonen und Lautsprechern zur Verfügung. Auskunft: Domsakristei Linz, Tel. 0 72 22/29 01 09.

5. Kirchturmuhre

Eine mechanische Kirchturmuhre in sehr gutem Zustand ist zum Preis von S 8000.— erhältlich. Anfragen an das Pfarramt Sattledt, 4642 Sattledt, Telefon 0 72 44/217.

Bischöfliches Ordinariat Linz

Linz, am 1. Juli 1976

Franz Hackl
Kanzleidirektor

Weihbischof Dr. Alois Wagner
Generalvikar